

# Leitfaden für Todesfälle

Ratgeber für Hinterbliebene



G e m e i n d e R e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

## Inhalt

- 2 Feststellung des Todes / Anzeigepflicht
- 3 Bestattung
- 4 Art der Grabstätten / Aufbahrung / Trauerfeier
- 5 Leidmahl / Amtliche Publikation / Wahl des Sarges oder der Urne
- 6 Gebühren / Grabmäler
- 7 Grabpflege / zu informierende Stellen
- 8 Erbrechtliches
- 9 Adressen

## Feststellung des Todes

Bei einem Todesfall ist unverzüglich der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin oder ein Notfallarzt zu rufen. Er oder sie stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus. Stirbt jemand im Spital, erhalten die Angehörigen eine Kopie der Todesbescheinigung für das Bestattungsbüro der Gemeindeverwaltung (Original geht an das zuständige Zivilstandsamt).

## Anzeigepflicht

**Stirbt eine Person an ihrem Wohnort**, ist der Tod beim örtlichen Bestattungsbüro mit der ärztlichen Todesbescheinigung unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Schweizer Staatsangehörige müssen das Familienbüchlein mitnehmen. Ausländische Staatsangehörige müssen Pass, Aufenthaltsbewilligung, Familienbüchlein oder Geburtsschein, Eheschein evtl. Scheidungsurteil oder Todesschein des Ehegatten vorlegen.

**Stirbt eine Person nicht an ihrem Wohnort**, ist der Tod zuerst beim Zivilstandesamt am Sterbeort und dann beim Bestattungsbüro am Wohnort zur Anzeige zu bringen.

Die Anzeige hat innert 2 Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

Zur Anzeige sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehepartner/innen, danach, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem sich der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes aufhielt und schliesslich jede Person, die beim Tod anwesend war.

## Anordnungen für die Bestattung

Die Art der Bestattung richtet sich nach den Anordnungen der verstorbenen Person. Liegen keine Anordnungen vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen, wie die Bestattung erfolgen soll. Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet das Bestattungsbüro.

## Bestattung

Im Rahmen des Gesetzes kann jeder Mensch frei bestimmen, wie er bestattet werden möchte. Wer sich für eine Art der Bestattung entschieden hat, sollte dies in Form eines Bestattungswunsches schriftlich festhalten und die Angehörigen informieren. Der Bestattungswunsch kann beim Bestattungsbüro hinterlegt werden.

Bei einer Bestattung stellen sich folgende Fragen:

- Erdbestattung oder Kremation?
- Grab oder Nische? Familien- oder Reihengrab?
- Aufbahrung?
- Trauerfeier? Wie und durch wen soll sie gestaltet werden?
- Ist eine amtliche Publikation des Todesfalls erwünscht?

Wird eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohngemeinde gewünscht, muss bei der zuständigen Gemeindeverwaltung um Bewilligung ersucht werden.

Erfolgt die Beisetzung im Ausland, sind möglicherweise besondere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Die Bestattungsinstitute kennen sich aus und sind gerne behilflich.

## Erdbestattung oder Kremation

Die Erdbestattung kann frühestens 48 und sollte in der Regel 96 Stunden nach dem Hinschied stattfinden.

Die Kremation erfolgt auf dem Friedhof am Hörnli (ohne Angehörige); die Trauerfeier mit anschliessender Beisetzung der Urne wird in der Regel auf einen der darauffolgenden Tage festgesetzt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Trauerfeier vor der Kremation abzuhalten mit einer stillen Beisetzung der Urne zu einem späteren Zeitpunkt.

## Art der Grabstätten

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

<b>Grab</b>	<b>mögliche Bestattungen</b>	<b>Belegungszeit</b>
Reihenerdbestattungsgräber	1 Sarg und 1 Urne	20 Jahre
Kindergräber	bis 12 Jahre	20 Jahre
Urnenreihengräber	1 bis 2 Urnen	20 Jahre
Urnennischen	1 bis 2 Urnen	20 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	pro Platz 1 Urne	20 Jahre
Familiengräber	2 Säрге und 4 Urnen	50 Jahre
Familiengräber	4 Säрге und 2 Urnen	50 Jahre
Familienurnengräber	Bis 6 Urnen	50 Jahre

Die Familiengräber und Familienurnengräber müssen gekauft werden.

Nachträgliche Sargbestattungen in bestehenden Familiengräbern setzen eine Restbelegungszeit von mindestens 20 Jahren, nachträgliche Urnenbeisetzungen – auch in Reihengräbern – eine solche von mindestens 10 Jahren voraus. Ausnahmen bei Urnen sind möglich.

Auf dem Dorffriedhof können nur noch Urnenbestattungen in bestehenden Gräbern/Nischen unter Berücksichtigung der obligatorischen Ruhezeit erfolgen.

## Aufbahrung

Die Verstorbenen können zu jeder Zeit auf den Friedhof überführt werden. Die Angehörigen erhalten vom Bestattungsbüro einen Schlüssel und haben jederzeit freien Zugang zu dem Raum, in dem ihr Verstorbener aufgebahrt ist.

## Trauerfeier / Abdankung

Die Gestaltung der Trauerfeier besprechen die Angehörigen mit ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin. Für Konfessionslose stellt das Bestattungsbüro Adressen von freien Bestattungsrednern zur Verfügung. Wenn nichts anderes gewünscht wird, findet die Trauerfeier in der Kapelle des Friedhofs statt. Organist und Sigrist werden von den Pfarrämtern aufgeboden. Auf Wunsch der Angehörigen läutet die Totenglocke.

## Leidmahl

Wenn dies gewünscht wird, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin bzw. der Bestattungsdredner am Ende der Trauerfeier bekannt geben, wo das Leidmahl stattfindet und wer dazu eingeladen ist.

## Amtliche Publikation / Todesanzeige

Auf entsprechenden Wunsch wird der Tod von Amtes wegen in den Bestattungsanzeigen der Basler Zeitung und der Basellandschaftlichen Zeitung sowie in den diversen Schaukästen der Gemeinde Reinach publiziert.

Persönliche Todesanzeigen, Leidzirkulare und spätere Danksagungen sind von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Jedes Bestattungsunternehmen ist auf Wunsch dabei behilflich.

Je nach persönlicher Situation empfiehlt es sich, zu Lebzeiten ein Verzeichnis derjenigen Personen und Institutionen zu erstellen, die im Todesfall zu benachrichtigen sind.

## Wahl des Sarges oder der Urne

Der Sarg kann bei einem Bestattungsinstitut ausgewählt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Särge aus massivem Hartholz, Kunststoff oder Metall bzw. mit Kunststoff- oder Metallinlagen sind nicht zugelassen. Bestehen Zweifel über das Material, kann das Bestattungsbüro eine Expertise verlangen.

Die Kremation wird von der Gemeinde bezahlt einschliesslich einer „Staatsurne“ aus Ton oder Holz. Falls die Hinterbliebenen keine Staatsurne wünschen, können sie beim Bestattungsinstitut eine andere Urne kaufen.

## Gebühren / Kosten

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach werden in der Gemeinde unentgeltlich bestattet. **Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:**

- die Bestattung auf dem Friedhof
- die Benützung der Kapelle
- die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum während 72 Stunden
- den Transport (Sterbeort – Krematorium – Friedhof)
- die Kremation inkl. Staatsurne
- die Grabstätte ausser Familiengräber und Familienurnengräber
- die provisorische Beschriftung der Grabstätte und die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Beschriftung)
- die amtliche Bekanntmachung

### **Kosten, die den Hinterbliebenen entstehen:**

- Sarg inkl. Innenauspolsterung
- Garnitur Sterbewäsche (Kissen und Totenhemd)
- Grabmalkosten (Grabstein)
- Inschrift Urnennischenplatte
- Inschrift Gemeinschaftsgrab (fakultativ)
- Familiengräber und Familienurnengräber
- Grabunterhaltskosten

## Grabmäler

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Die Pläne sind dem Bestattungsbüro zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Sargbestattungen im Familiengrab dürfen stehende Grabmäler sofort, alle übrigen Grabmäler und Grabplatten 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden; bei Urnen kann die Setzung 3 Monate nach der Bestattung erfolgen.

## Grabpflege

Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Wer sein Grab nicht selber pflegen möchte, kann den Grabunterhalt einschliesslich zwei Saisonanpflanzungen der Gemeinde übertragen.

Die Gebühren müssen im Voraus für die ganze Dauer der Grabbelegung bezahlt werden.

## Folgende Stellen und Institutionen sind über den Tod zu informieren

### **Von Amtes wegen informiert wird:**

- das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde
- das Zivilstandsamt der Wohngemeinde
- die Konsularische Vertretung bei Ausländer/innen
- der Sektionschef bei Wehrpflichtigen
- die Vormundschaftsbehörde, wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt
- das Erbschaftsamt (bei der Anmeldung des Todesfalls müssen die Namen und Adressen der Erben angegeben werden)

### **Die Hinterbliebenen informieren:**

- die AHV-Auszahlungsstelle (telefonisch)
- die Pensionskasse (telefonisch)
- die Krankenkasse (telefonisch oder schriftlich mit einer Kopie des Familienbüchleins oder des amtlichen Todesscheines)
- die IV-Stelle, auch für Ergänzungsleistungen (telefonisch)
- die Versicherungen: Bei einfachen Versicherungen per Einschreibebrief; bei Unfall- und Lebensversicherungen mit amtlichem Todesschein, den das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt. Bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend telefonisch zu benachrichtigen.
- den Arbeitgeber: Klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab.
- die Militär/Zivilschutzstelle: Das Dienstbüchlein ist dem Sektionschef zuzustellen.
- die Post (Kopie von amtlichem Todesschein mit Begleitbrief)

- den Wohnungsvermieter
- die Vereine/Institutionen
- die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage.

Um eine Witwen- und oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse.

## **Erbrechtliches**

Testamente, Ehe- und Erbverträge können auf der zuständigen Bezirksschreiberei oder bei einem Notar hinterlegt werden.

Nach Erhalt der amtlichen Todesmitteilung lädt das Erbschaftsamt die Erbengemeinschaft schriftlich zur Inventaraufnahme ein.

## Kontaktadressen

### **Öffentliche Verwaltung**

Gemeinde Reinach, Bestattungen

Hauptstrasse 10, 4153 Reinach

Telefon 061 716 43 14 oder 061 716 44 44

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 8.30-12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

### **AHV/IV/EO/EL-Zweigstelle**

Hauptstrasse 10, 4153 Reinach

Telefon 061 716 43 40

### **Zivilstandsamt Arlesheim**

Dorfplatz 13, 4144 Arlesheim

Telefon 061 706 81 10

### **Zivilstandsamt Binningen**

Schlossgasse 2A, 4102 Binningen

Telefon 061 552 42 10

### **Zivilstandsamt Basel, Bestattungen**

Rittergasse 11, 4010 Basel

Telefon 061 267 94 66 / 67

### **Bezirksschreiberei / Erbschaftsamt**

Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim

Telefon 061 552 45 00

### **AHV Ausgleichskasse Basel-Landschaft**

Hauptstrasse 109, 4102 Binningen

Telefon 061 425 25 25

### **Seniorenzentrum**

Seniorenzentrum Aumatt

Aumattstrasse 79, 4153 Reinach

Telefon 061 717 15 15



**Herausgeber**

Gemeinderat Reinach  
Postfach, 4153 Reinach  
[www.reinach-bl.ch](http://www.reinach-bl.ch)

**Redaktion**

Gemeinde Reinach  
Hauptstrasse 10  
4153 Reinach  
Telefon 061 716 44 44  
[info@reinach-bl.ch](mailto:info@reinach-bl.ch)  
[www.reinach-bl.ch](http://www.reinach-bl.ch)

3/2009 3. Auflage

